

**2710/AB**  
**vom 08.09.2020 zu 2741/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.510.936

Wien, 3.9.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2741/J der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen betreffend Strafen und Anzeigen nach COVID-19-Maßnahmen** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele Ermittlungsverfahren durch die COVID-19-Maßnahmen wurden eingestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländer.*

---

Im Hinblick auf die mittlerweile erlassenen einschlägigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, die auch ausgesprochen haben, dass als gesetzwidrig festgestellte Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind, wird es zu Einstellungen noch nicht rechtkräftig abgeschlossener Strafverfahren kommen, dieser Prozess ist bei den Strafbehörden noch im Gange, sodass derzeit dazu noch keine Aussagen getroffen werden können.

**Frage 2:**

- *In welcher Höhe wurden Strafen aufgrund der COVID-19-Maßnahmen verhängt?  
Bitte um Aufschlüsselung nach Betragshöhe und Bundesland.*

Dazu wurde eine Umfrage bei den Bundesländern durchgeführt, da dem Ressort dazu keine Daten vorliegen. Diese hat folgendes ergeben:

Auflistung der verhängten Strafen nach COVID-19-Maßnahmengesetz und § 40 Epidemiegesetz 1950 nach Bundesland von Anfang April bis Mitte Juli. Die Liste ist vorläufig, aus Wien liegen keine Daten vor.

Gesamtsumme der gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen:

Tirol:	€ 11.140,--
NÖ:	€ 19.410,--
Kärnten:	€ 175.330,--
Stmk:	€ 67.715,--
OÖ:	€ 45.980,--
Bgld:	€ 6.320,--
Salzburg:	€ 10.720,--
Vorarlberg:	€ 10.910,--
Vorläufig gesamt (ohne Wien):	€ 347.525,--

Gesamtsumme der gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen:

Tirol:	€ 14.250,--
NÖ:	€ 29.000,--
Kärnten:	€ 21.100,--
Stmk:	€ 43.316,--
OÖ:	€ 15.690,--
Bgld:	€ 5.180,--
Salzburg:	€ 9.720,--
Vorarlberg:	€ 5.500,--
Vorläufig gesamt (ohne Wien):	€ 143.756,--

Gesamtsumme der gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen:

Tirol: € 443.288,--  
NÖ: € 410.513,--  
Kärnten: € 146.900,--  
Stmk: € 367.101,--  
OÖ: € 253.832,50  
Bgld: € 61.760,--  
Salzburg: € 149.313,--  
Vorarlberg: € 941.525,--  
Vorläufig gesamt (ohne Wien): € 2.774.232,50

Gesamtsumme der auf Grundlage § 40 Epidemiegesetz verhängten Geldstrafen:

Tirol: € 32.660,--  
NÖ: € 18.155,--  
Kärnten: € 40.900,--  
Stmk: € 8.450,--  
OÖ: € 7.670,--  
Bgld: € 985,--  
Salzburg: € 8.350,--  
Vorarlberg: € 41.310,--  
Vorläufig gesamt (ohne Wien): € 158.480,--

**Frage 2a:**

- *Wie viele Strafen wurden davon an Jugendliche und junge Erwachsene verhängt bzw. wie hoch ist der Anteil der angezeigten Jugendlichen an der Gesamtzahl der Anzeigen? Bitte um Aufschlüsselung nach Altersgruppen (14-16 Jährige, 16-18-Jährige und 18-21-Jährige), Bundesland und Betragshöhe.*

Dazu liegen weder in meinem Ressort noch in den Ländern Auswertungen vor.

**Frage 3:**

- *Gab es neben der Verhängung von Geldbußen aufgrund von Verstößen gegen die COVID-19-Maßnahmen auch sonstige Strafen, beispielsweise in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Raumes?*

Die Verwaltungsstrafnormen sind in § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz und § 40 Epidemiegesetz 1950 enthalten.

**Fragen 4, 4a und 4b:**

- *Für Jugendliche und junge Erwachsene gelten oftmals geringere Strafrahmen als für Erwachsene, aufgrund der Miteinbeziehung ihrer finanziellen und familiären Situation. Gibt es im Zusammenhang mit den COVID-19 Maßnahmen besondere Regelungen für die Exekutive im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen?*
- *Gab es insbesondere auch spezifische Weisungen Ihrerseits oder seitens Ihres Ministeriums an die Exekutive? Vor allem in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit bei der Verhängung von Strafen und deren Höhe?*
- *Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Die „Exekutive“ kann aus eigenem Kalkül lediglich Organstrafverfügungen erlassen, wenn ihnen diese Möglichkeit eingeräumt wurde, dabei sind die Strafbeträge durch Verordnung festgelegt (vgl. die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz). Andernfalls hat eine Anzeige an die zuständige Strafbehörde zu erfolgen.

**Fragen 4c und 4d:**

- *Gab und gibt es interne Weisungen der Exekutive zum speziellen Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Verstößen gegen COVID-19 Maßnahmen?*
- *Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*

Dazu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

**Fragen 5a und 5b:**

- *Gab es bezüglich dem Umgang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den gesetzten Maßnahmen Kontakt Ihres Ministeriums bzw. der Exekutive mit Jugendarbeiterinnen, Expertinnen oder sonstigen Personen mit Know-How in diesem Bereich?*
- *Wenn ja, in welcher Form und mit wem? Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der Krisenthematik und der nötigen Geschwindigkeit in der Umsetzung war dies nicht möglich.

**Frage 6:**

- *Gibt es Milderungen beim Strafrahmen, wenn es bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu einer vermehrten Anhäufung von Strafen aufgrund der COVID-19-Maßnahmen kommt?*

Eine „vermehrte Anhäufung von Strafen“ kann nach allgemeinen Grundsätzen wohl nur erschwerend bei der Strafbemessung und nicht mildernd wirken.

**Frage 7:**

- *Inwiefern haben Sie mit den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden) sowie den Landeshauptleuten in Bezug auf die COVID-19-Maßnahmen und Jugendliche, junge Erwachsene zusammengearbeitet? Welchen Austausch gab es hier? Wurden besondere Regelungen im Zusammenhang mit den COVID-19 Maßnahmen im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen getroffen?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober



